



Gartenordnung

Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unter anderem ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Damit die Kleingärten ihre Funktionen auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, haben sich der Vorstand und die Pächterinnen/ Pächter des Kleingärtnervereins Heidelberg-Kirchheim e.V. diese Gartenordnung gegeben.

Sie enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrags und wird mit der Vertragsunterzeichnung von der Pächterin/dem Pächter anerkannt.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verein zur Kündigung.

1 Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff „Kleingärten“

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf der Pächterin/des Pächters dienen. Die Gartenparzellen werden der Pächterin/dem Pächter auf unbefristete Zeit zur Nutzung überlassen.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und des KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins oder des Verbandes zu nutzen.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin/der Kleingärtner (nachfolgend Pächterin/Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der geschäftsführende Vorstand

und der erweiterte Vorstand üben, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Anleitungen und Kontrollen aus.

2 Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächterin/Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich von der Pächterin/dem Pächter und von zu ihrem/seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie der Pächterin/des Pächters gehören.

2.2 Bewirtschaften des KG

Der Garten ist entsprechend der kleingärtnerischen Nutzung in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung der Pächterin/des Pächters und ihrer/seiner Angehörigen dient.

Generell gilt in den KG die „Drittelregelung“:

Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Gemüse und die Anpflanzungen von Obststräuchern für den Eigenbedarf zu nutzen. Eine gewerbliche Nutzung sowie der Verkauf von Gartenprodukten ist unzulässig.

Ein weiteres Drittel (maximal) darf für die Nutzung als Grundfläche der Laube (laut des Leitfadens der Stadt Heidelberg), des Gewächshauses und der Wege innerhalb der Gartenparzelle verwendet werden.

Das letzte Drittel kann für die Zierbepflanzung und den Rasenbereich genutzt werden oder als zusätzliche Anbaufläche für Obst/Obstbäume und Gemüse dienen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung oder Duldung von Gehölzen, die von Natur aus höher als 3m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt (Ausnahme: Obstbäume). Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (siehe Anlage 2).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten wie das Überwachsen von Bäumen und Sträuchern über die Zäune und Gartenwege auszuschließen. Die Pächterin/der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf ihrer/seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Die empfohlenen Pflanzabstände beim Pflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern sind in Anlage 1 aufgelistet; die Grenzabstände sind verbindlich.

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5 Neophyten

Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten (=gebietsfremde Pflanzen, Problempflanzen) verboten (siehe Anlage 3).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus anzuwenden (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielt und die bedarfsgerechte Durchführung von Dünger- und Pflanzenschutzmaßnahmen). Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle können kompostiert und als organische Substanz dem Boden wieder zugeführt werden. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.7 Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen und zu fördern.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist zu verzichten.

3 Bebauung der Kleingärten

Laut BKleingG ist eine einfache Laube mit Freisitz erlaubt, aber nicht zwingend. Mit Ausnahme eines Gewächshauses darf außer der Laube auf der Parzelle kein zweiter Baukörper (Geräteschuppen/Blechkütte etc.) errichtet werden. Bebauungen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen und somit ihrer Rechtmäßigkeit entbehren, sind spätestens bei der Übergabe des KG von der derzeitigen Pächterin/dem derzeitigen Pächter vollständig zurückzubauen.

3.1 Gartenlaube

Für die Gartenlaube gelten folgende Maße:

Laube	höchstens 16 m ² Grundfläche
Überdachter Freisitz	höchstens 8 m ² Grundfläche
Nicht überdachter Freisitz	höchstens 9 m ² Grundfläche
(Leitfaden der Stadt Heidelberg für bauliche Einrichtungen von Kleingartenanlagen)	

Das Fundament der Laube und des Freisitzes darf die Fläche von 24 m² nicht überschreiten.

Eine Unterkellerung und/oder ein Raum unter der Laube ist nicht erlaubt.

Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Eine Wohnnutzung ist aus kleingartenrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zulässig.

Damit werden gelegentliche Übernachtungen, die dann aber auch nur behelfsmäßig möglich sind, nicht ausgeschlossen.

3.2 Errichten oder Verändern von Lauben

Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube in den KGs richtet sich nach §3 Abs.4 BKleingG und erfordert die schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser ist an den „Leitfaden der Stadt Heidelberg für bauliche Einrichtungen von Kleingartenanlagen“ gebunden. Der Bauwillige muss das Baugesuch schriftlich mit Plan/Skizze beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erteilt wurde. Der Mindestabstand von 1m zu jeder Grenze ist einzuhalten. Gründe dafür sind u.a. Brandschutzmaßnahmen und das Warten der Wasserleitungen.

3.3 Gewächshäuser (Glas oder Hart-PVC)

Es kann ein fest aufgestelltes handelsübliches Gewächshaus auf der Parzelle aufgestellt werden. Ein freistehendes Gewächshaus darf eine max. Fläche von 8 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von mind.1 m ist einzuhalten. Die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Das Gewächshaus dient zur Aufzucht und Kultur von Pflanzen, bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

3.4 Folienzelt/-haus als Witterungsschutz für Kulturen

Ein Folienzelt/-haus als Witterungsschutz für Kulturen darf nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und ist über die Wintermonate komplett zu entfernen.

Ein Folienzelt darf eine max. Fläche von 6 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von mind.1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert ggf. gewebeverstärkt sein.

Die Pächterin/der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden. Unschönes Aussehen, z.B. durch zerrissene Abdeckung, verpflichtet die Pächterin/den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Folienzeltes.

3.5 Frühbeete

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² und einer Höhe von bis zu 60 cm über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten. Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden.

3.6 Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 80 cm über dem Boden nicht überschreiten. Der Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten.

3.7 Pergola

Eine Pergola ist nur ein Rankgerüst/-spalier und darf nicht überdacht werden.

Die Errichtung einer Pergola ist genehmigungspflichtig. Vor Errichtung ist ein Bauantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Bau kann begonnen werden wenn die Baugenehmigung erteilt ist.

3.8 Zelte und Partyzelte

Dauerzelten ist in der Anlage nicht erlaubt. Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen kurzzeitig für Veranstaltungen aufgestellt werden. Sie müssen nach Ende der Nutzung (spätestens am Tag nach der Veranstaltung) wieder entfernt werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Im Sinne eines guten Nachbarschaftsverhältnisses sollten die Gartennachbarn vorab informiert werden.

Der Aufbau und die Verankerung müssen von der Pächterin/dem Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt die Pächterin/der Pächter.

3.9 Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von maximal zwei (2) Kinderspielgeräten pro Kleingarten ist geduldet. Die Drittelregelung ist hierbei immer zu berücksichtigen. Flächenmäßig gehören Kinderspielgeräte zu dem Drittel des Kleingartens, der als Zierbepflanzung und Rasenbereich genutzt wird.

Kombinierte Spielgeräte (wie z.B. Schaukel mit Rutsche, Doppelschaukel) obgleich zusammenhängend, sind jedoch 2 Spielgeräte und somit ist kein weiteres erlaubt.

Bei der Aufstellung von Spielgeräten ist zu beachten:

- Trampoline dürfen einen max. Durchmesser von 2 m nicht überschreiten.
- Spielhäuser/-türme dürfen eine Größe von 1,50 m BxLxH nicht überschreiten.
- Sandkästen dürfen max. eine Größe von 1,50 m² haben.
- Aufblasbare Planschbecken dürfen ein Fassungsvermögen von max. 3 m³ und die Füllhöhe max. 50 cm haben. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Schwimmbecken jeder Art dürfen weder aufgestellt noch eingebaut werden.

Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung obliegt der Pächterin/dem Pächter. Eine vereinsseitige Haftung ist ausgeschlossen.

In jedem Fall ist vor Aufstellung der Spielgeräte der Vorstand zu informieren.

3.10 Feuchtbiotope (Gartenteiche)

Gartenteiche mit einer Wasserfläche von 1,3 % der Parzellenfläche, höchstens aber 6 m² und einer Tiefe von höchstens 1 m, sind erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden. Die Wände müssen so flach gehalten sein, dass für Kleintiere das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist.

Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (z.B. Zierkarpfen und Raubfische) ist nicht gestattet.

Als Abdichtmaterial selbstgebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton.

Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Er ist auf Verlangen des

geschäftsführenden Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrags wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

Er muss so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasseroberfläche haben. Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung obliegt der Pächterin/dem Pächter. Eine vereinsseitige Haftung ist ausgeschlossen.

3.11 Betreiben und Umgang von Feuerstätten in den Baulichkeiten

In den Baulichkeiten des KG ist das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (Öfen und Kamine) nicht erlaubt.

3.12 Flüssiggase

Für den Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und das Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten. Das Beheizen des Gewächshauses ist, soweit es der kleingärtnerischen Nutzung dient, erlaubt. Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung obliegt der Pächterin/dem Pächter. Eine vereinsseitige Haftung ist ausgeschlossen.

3.13 Elektroversorgung

Der Anschluss des KG sowie der Laube an das Elektrizitätsnetz ist nicht zulässig.

3.13.1 Gewinnung von Elektrizität durch Solaranlagen für Arbeitsstrom ist erlaubt, wenn diese ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung dient, und daher aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig. Die Solaranlage darf eine Fläche von 2 m² nicht überschreiten und muss nach den rechtlich geltenden Regelungen, auf dem Dach der Laube, installiert und betrieben werden. Die Anlage sollte ordentlich, unauffällig und sicher angebracht werden. Die Nachbarschaft darf nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch Blenden. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

3.13.2 Die Verwendung von Aggregaten zur Erzeugung von Arbeitsstrom für den Betrieb von Gartengeräten ist erlaubt. Dies dient der kleingärtnerischen Nutzung und ist aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig. Bei der Verwendung der Stromaggregate sind generell die Ruhezeiten einzuhalten. Der Einsatz der Aggregate ist – aus Rücksicht auf Gartennachbarn und Umwelt – auf die Zeit der tatsächlichen Tätigkeit zu beschränken.

3.14 Satellitenanlagen

Satellitenanlagen sind im Kleingarten nicht erlaubt. Dies dient nicht der kleingärtnerischen Nutzung und ist aus kleingartenrechtlicher Sicht nicht zulässig. Kleingärtnerischen Vereinen mit SAT-Anlagen kann der Status der Gemeinnützigkeit entzogen werden. Dies führt zur Umwandlung in einen „Erholungsverein“, was zu deutlich höheren Kosten für die Pächterin/den Pächter führt. Im schlimmsten Fall kann es zum Verlust des gesamten Geländes kommen.

4 Wasserversorgung

Das Leitungswasser in allen Kolonien des Vereins ist nicht zum Trinken geeignet.

Eingriffe in die Wasserversorgung dürfen nur durch den Vorstand oder von dessen Beauftragten vorgenommen werden.

Der Hauptabstellhahn zur Wasserversorgung wird nur vom Vorstand bedient.

4.1 Die Hauptwasserleitung

Die Hauptwasserleitung ist eine der wichtigsten Gemeinschaftsanlagen. Die Instandhaltung der Hauptwasserleitung erfolgt gemeinschaftlich.

Im Falle eines Schadens an der Hauptwasserleitung ist der Vorstand unverzüglich zu informieren (Gefahr im Verzug).

Jegliche Befestigung von Zäunen oder das Anlehnen von Gegenständen an die Hauptwasserleitung ist nicht erlaubt. Ferner ist sie frei von Bewuchs und jederzeit gut zugänglich zu halten.

Von der Hauptwasserleitung aus steht jeder Pächterin/jedem Pächter für die eigene Parzelle ein Wasseranschluss zur Verfügung. Dieser Anschluss darf nicht verändert oder verlegt werden.

Eigenmächtige Änderungen durch die Pächterin/den Pächter an der Hauptwasserleitung (inkl. Abstellhahn) sind verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags.

Die Termine für Wasser-Marsch und Wasser-Stopp entscheidet der Vorstand. Die Termine werden vorab rechtzeitig in den Schaukästen bekanntgegeben!

Für Reparaturen an der Wasserversorgung muss die Gartentür offen gehalten werden.

Während der Frostperiode ist die Wasserversorgung abgestellt.

4.2 Wasseruhren

Der Wasserverbrauch wird durch eine Wasseruhr ermittelt.

Die Pächterin/der Pächter kauft seine geeichte Wasseruhr vom Verein. Die Eichung der Wasseruhr ist auf 6 Jahre befristet. Nach Ablauf ist die Wasseruhr kostenpflichtig durch eine neue zu ersetzen.

Die Wasseruhr ist direkt an der Hauptwasserleitung, danach der Abstellhahn angebracht.

Nach Montage der Wasseruhren werden Plomben angebracht. Manipulationen jeder Art an der Plombe sind verboten. Bei Zuwiderhandlung zahlt die Pächterin/der Pächter den Wasserzins entsprechend dem größten Einzelverbrauch des Vereins und es erfolgt die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags.

Die Wasseruhren werden vom Vorstand demontiert und über Winter ordnungsgemäß gelagert.

Während der Montage und Demontage der Wasseruhr, die ausschließlich durch den Vorstand erfolgt, muss der Zugang zum Kleingarten gewährleistet sein.

Bei verschlossener Gartentür erhebt der Vorstand eine Aufwandsentschädigung von € 15,00. Für entstandene Schäden infolge verschlossener Türen oder Schäden durch Freiräumung der Uhren ist eine vereinsseitige Haftung ausgeschlossen.

4.3 Nebenleitungen

Die Nebenleitung beginnt unmittelbar nach dem Abstellhahn. Die Nebenleitung ist Eigentum der Pächterin/des Pächters. Reparaturen und Wartungen stehen im Unterhalt der Pächterin/des Pächters.

Schäden an der Hauptwasserleitung, die nachweislich durch unsachgemäße Behandlung der Nebenleitungen entstanden sind, gehen zu Lasten der Pächterin/des Pächters.

4.4 Wasserkosten

Durch das Warten (z.B. Spülen) der Hauptleitungen entstandene Kosten trägt der Verein.

Die Differenz (Wasserschwind) zwischen dem Hauptwasserzähler und den Wasseruhren wird jährlich (nach Wasser-Stopp) errechnet. Die Kosten hierfür werden auf alle Pächterinnen/Pächter umgelegt.

Der Wasserverbrauch für die eigene Parzelle zahlt die Pächterin/der Pächter.

Differenz und Wasserverbrauch werden in der Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt.

4.5 Regenwasser

- Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.
- Ein oder mehrere Regenwassersammelbehälter (Fässer oder Tanks) sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten in der Nähe der Laube stehen.
- **Wasser aus Regenwassersammelbehältern darf nicht in das Wasserleitungssystem zurückfließen. Das Anschließen dieser Behälter an die Wasserleitungen, auch innerhalb der Kleingärten, ist untersagt.**
- Der Abstand der Wasserbehälter zu den Gartengrenzen muss mindestens 1 m betragen.

4.6 Das Bohren eines Brunnens nach Grundwasser ist nicht erlaubt.

5 Tierhaltung

Die dauerhafte Haltung (Aufzucht oder Lebensmittelpunkt) von Klein- und Nutztieren gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist deshalb nicht erlaubt.

Haustiere (Hund, Katze, Hase oder andere Nagetiere etc.) dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder in der Laube verbleiben.

5.1 Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das Füttern fremder Katzen ist in der KGA untersagt.

5.2 Beim Mitbringen von Hunden gilt die Leinenpflicht auf den Wegen der KGA. Hinterlassenschaften der Tiere sind sofort vom Halter zu beseitigen.

5.3 Bienen sind in der KGA gewünscht und zu dulden, da sie ein wichtiger Bestandteil des ökologischen Kreislaufs sind. Bienenstände sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

5.4 Tiere, die unter den Naturschutz fallen (z.B. Igel, Eidechsen), sind zu schützen.

6 Wege

6.1 Die Wege der KGA sind von der Pächterin/dem Pächter sauber und unkrautfrei zu halten. Dies geschieht anteilig: die Wege der angrenzenden Parzelle der

Länge nach, jedoch in der Breite des Weges nur bis zur Hälfte. Besonderheiten sind durch die Wegepläne geregelt.

6.2 Beim Befahren der Wege in der Anlage ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Auf Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das Halten auf den Wegen ist nur zum Be- und Entladen der Fahrzeuge erlaubt.

6.3 Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Es ist platzsparend zu parken, und – wegen der Abgasbelastung – ist grundsätzlich vorwärts einzuparken. Dauerndes Abstellen von Anhängern, Wohnanhängern und Wohnmobilen ist in der Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt. Das Pflegen, Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen ist in der gesamten KGA nicht gestattet.

6.4 Zum Schutz der KGA verpflichten sich alle Pächterinnen/Pächter, die Haupt- und Nebentüren im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr abzuschließen. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Übergabe werden pro KG zwei Schlüssel ausgehändigt. Pro Schlüssel ist eine Kautions von € 5,- zu hinterlegen.

7 Einfriedungen

Generell gilt: Das Über- und Durchwachsen der Zäune von Anpflanzungen jeder Art ist nicht geduldet. Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten.

7.1 Die Zäune der KGs zu den Wegen der KGA sind Eigentum des Vereins und entsprechend zu pflegen. Die Höhe des Zaunes beträgt höchstens 1,20 m.

7.2 Die Höhe der Zäune an der Außengrenze der KGA beträgt 1,80 m.

7.3 Seitliche und hintere Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune vorhanden sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

Diese Zwischenzäune sind Eigentum der Pächterin/des Pächters des KG und von dieser/diesem entsprechend zu pflegen. Zäune werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

7.4 Sichtschutzzäune (z.B. Holzschutzzelemente, Lamellenzäune, Strohmatte, Sichtblenden oder ähnliches) sind nicht erlaubt.

7.5 Hecken

Grenznahe Gehölze und Hecken sind so zu pflanzen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie die Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Hecken	Maximale Höhe	Mindestgrenzabstand
Zu Hauptwegen, Nebenwegen und zu sonstigen Vereinsflächen	1,20 m	0,70 m
An Außengrenzen zu Privatgrundstücken, zu Straßen, Feldern und Wiesen	1,80 m	1,00 m
Innerhalb der KG-Parzellen	1,00 m	0,70 m

7.6 Die Bepflanzung mit anderen Gehölzen an allen Zäunen der KGA ist geregelt in den Anlagen 1-3.

8 Düngung, Kompostierung und Entsorgung

8.1 Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen. Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen. Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden.

Das Ausbringen von Stalldung ist vom Herbst bis zum Frühjahr wegen der Nitratbelastung des Grundwassers nicht erlaubt. Auf Torf sollte im Sinne der Nachhaltigkeit verzichtet werden. Für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden. Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden.

Von der Verwendung von Volldüngern sollte Abstand genommen werden, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an den betreffenden Kernnährstoffen nachgewiesen wird.

Der Verein führt, entsprechend dem Bodenschutzgesetz (BodSchG) regelmäßige Bodenuntersuchungen (vor allem auf pflanzenverfügbares Nitrat) zweimal jährlich nach einem Zufallsprinzip durch. Ein Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet das Grundwasser durch Auswaschung.

8.2 Kompostierungen

Kompostierbare Pflanzenabfälle können im Kleingarten kompostiert werden. Aus ökologischen Gründen ist diese Vorgehensweise zu bevorzugen. Die Kompostierung von Grünschnitt mit meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten soll unterlassen werden; dieser ist zu entsorgen.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1 m zur Nachbargrenze anzulegen. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein. Die Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

8.3 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist die Pächterin/der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoffe, Asbest, Elektroschrott und andere Materialien im KG zu lagern oder gar zu vergraben. Auch diese Abfälle sind außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den kommunalen Regelungen zu entsorgen.

8.3.1 Toiletten

Die Entsorgung von tierischen und menschlichen Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zu vermeiden, Gesundheitsschäden können nicht ausgeschlossen werden.

Sickergruben sind grundsätzlich nicht zulässig.

Menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen, ist nicht erlaubt.

Wenn Vereinstoiletten zur Verfügung stehen, sind in den KGs Toiletten jeglicher Art unzulässig. Stehen keine Vereinstoiletten zur Verfügung, gelten folgende Richtlinien:

Um die Umwelt zu schonen, sind Biotoiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten ist im KG nicht gestattet.

8.4 Verbrennen von Abfällen jeglicher Art und Baumabschnitten

Das Verbrennen von Abfällen und Baumabschnitten ist grundsätzlich und ganzjährig verboten.

9 Offene Feuer

9.1 Grills

Ortsfeste gemauerte Grills ohne oder mit einem fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht erlaubt.

Vorhandene gemauerte Grills sind bis zum Pächterwechsel geduldet und müssen bei Übergabe von der derzeitigen Pächterin/dem derzeitigen Pächter entfernt werden. Der Grill wird bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

Ein transportabler Grill sollte so in der Parzelle platziert werden, dass es keine Beeinträchtigung durch Rauchentwicklung (Gesundheits- und Umweltschäden) zu den Nachbarparzellen gibt. Ein Mindestabstand zur Parzellengrenze von 2 m ist dennoch einzuhalten.

Das Grillen ist nur mit handelsüblicher Grillholzkohle/Grillbriketts oder Gas erlaubt. Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung obliegt der Pächterin/dem Pächter. Eine vereinsseitige Haftung ist ausgeschlossen.

9.2 Räucheröfen

Ortsfeste Räucheröfen ohne oder mit einem fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht erlaubt.

Vorhandene ortsfeste Räucheröfen sind bis zum Pächterwechsel geduldet und müssen bei Übergabe von der derzeitigen Pächterin/dem derzeitigen Pächter entfernt werden.

Transportable Räucheröfen werden geduldet, sollten sicher aufgestellt werden und so in der Parzelle platziert sein, dass es keine Beeinträchtigung durch Rauchentwicklung (Gesundheits- und Umweltschäden) zu den Nachbarparzellen gibt.

Ein Mindestabstand zur Parzellengrenze von 2 m ist dennoch einzuhalten.

Räucheröfen werden bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

9.3 Lagerfeuer sind nicht geduldet.

10 Umweltschutz

10.1 Folgende Maßnahmen sind im KG anzustreben:

- Schutz und Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und das Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen).
- Biologischer Pflanzenschutz (z.B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln im KG).

- Naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut).

10.2 Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich (unter Beachtung des Punktes 2.8). Sie müssen aber mit folgendem Herstellervermerk versehen sein: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“. Nicht für die KG zulässige Produkte sind verboten.

10.3 Bei Baumfällungen bzw. starken Rückschnitten von Bäumen und Sträuchern, die ihr natürliches Erscheinungsbild nachhaltig beeinträchtigen, ist die Vegetationszeit vom 1. März bis zum 1. Oktober zu beachten. Verstöße können nach dem BNatSchG geahndet werden.

Bei Pflegeschnitten während der Vegetationszeit ist auf Nester von Vögeln zu achten. Bei Besatz ist eine Schnittmaßnahme zurückzustellen.

Der erweiterte Vorstand steht mit fachlichem Rat zur Verfügung.

11 Ruhe und Ordnung

11.1 Die Pächterinnen/Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten, damit das Gemeinschaftsleben in der KGA nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Beim Aufenthalt in der KGA ist ruhestörender Lärm, der den Erholungswert beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

Die Lautstärke beim Betrieb von Radios ist so abzustimmen, dass niemand gestört oder belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Für die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschbelästigung und Arbeiten mit hoher Geräuschentwicklung (z.B. hämmern/klopfen) sind die Ruhezeiten zu beachten, die unter Punkt 11.2 (Ruhezeiten) geregelt sind. Hierbei sind auch die örtlichen Vorschriften (Polizeiverordnungen) zu beachten.

11.2 Ruhezeiten

Montags bis freitags	vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr
Samstags	vor 7.00 Uhr und ab 14.00 Uhr
Sonn- und feiertags	ganztäglich

Diese Ruhezeiten gelten von Wassermarsch bis Wasserstopp.

Ausnahme: unvorhergesehene, nicht aufschiebbare Reparaturarbeiten des Vereins.

12 Persönliche Arbeitsleistungen

12.1 Gemeinschaftsarbeit

Jede Pächterin/jeder Pächter ist verpflichtet, im Jahr 4 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Sie soll in erster Linie der Einrichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und deren Ausgestaltung dienen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ausgleichszahlung festgesetzt worden.

Die grundsätzliche Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

Von der Gemeinschaftsarbeit befreit sind Pächterinnen/Pächter, die über 70 Jahre alt sind und den Garten 40 Jahre betreiben.

Der Vorstand ist - aufgrund der aktiven Vorstandsarbeit - auch von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Umfang, Ausführung und Einteilung der Gemeinschaftsarbeit werden jeweils von den zuständigen Obleuten, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, festgelegt, angekündigt und begleitet.

12.2 Bei Sonderausgaben zum Erhalt oder zur Erweiterung des Vereinseigentums oder zum finanziellen Ausgleich von unvorhersehbaren Schäden ist die Pächterin/der Pächter nach Offenlegung und Beschluss auf einer Hauptversammlung verpflichtet, sich an der finanziellen Umlage zu beteiligen.

12.3 Jede Pächterin/jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu nutzen. Sie/Er hat dem geschäftsführenden Vorstand und/oder dem erweiterten Vorstand jeden Schaden anzuzeigen und haftet für die Schäden, die durch sie/ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste verursacht wurden.

13 Kündigung des Pachtvertrags

13.1 Kündigung durch die Pächterin/den Pächter

Die Kündigung durch die Pächterin/den Pächter ist im Pachtvertrag geregelt. Generell gilt: Die Kündigung eines KG ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig (§9 Abs. 2 BKleingG). Sie muss dem Verein schriftlich spätestens am 1. Juni vorliegen. Bei Kündigung nach dem 1. Juni verschiebt sich die Beendigung des Pachtvertrags um ein ganzes Jahr. (Ausnahmen sind Härtefälle). Die Rechte und Pflichten der Pächterin/des Pächters bestehen bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses.

13.2 Kündigung durch den Verpächter (Verein)

Die Kündigung durch den Verpächter ist im Pachtvertrag geregelt.

13.3 Kündigung infolge vertragswidrigen Verhaltens

Verstöße gegen die Gartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen werden angemessene Fristen gesetzt. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat die Pächterin/der Pächter zu tragen.

Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des §9 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhaltens zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrags führen.

13.4 Gartenrückgabe an den Verein

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des KG von der abgebenden Pächterin/dem abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden.

Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des KG wird ebenso zu Lasten der abgebenden Pächterin/des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Die Wertermittlung erfolgt durch die vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. Karlsruhe.

13.5 Maximalablösesumme

Gemäß Vereinssatzung und ergänzender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 1988 wurde verbindlich festgelegt, dass der Wert für Aufwuchs und Baulichkeiten max. € 3.500,00 beträgt.

Diese Summe darf nicht überschritten werden.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Schäden und Haftung

Durch die Pächterin/den Pächter oder ihre/seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden, sowohl in der KGA wie auch in den KG, sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu regulieren.

Die Pächterin/der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihr/ihm selbst oder Dritten entstehen und sie/er stellt den Verein von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Der Pächterin/dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

14.2 Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist Folge zu leisten.

14.3 Betreten der Parzellen

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand dürfen nach Vorankündigung (Schaukasten) auch bei Abwesenheit der Pächterin/des Pächters den Garten betreten. In Notfällen (Gefahr in Verzug) auch ohne Vorankündigung.

14.4 Informationspflicht des Pächters

Die Pächterin/der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Informationen sind den aufgestellten Schaukästen zu entnehmen. Dort sind auch die Kontaktdaten des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu finden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Gartenordnung ist für alle Mitglieder des Kleingärtnervereins Heidelberg-Kirchheim e.V., deren Angehörige und Gäste bindend.

15.2 Die im Pachtvertrag festgelegten Bestimmungen haben stets Vorrang gegenüber den in der Gartenordnung festgeschriebenen Paragraphen.

15.3 Die Gartenordnung ergänzt den Pachtvertrag und die Vereinssatzung. Sie steht im Einklang mit dem BKleingG.

15.4 Der geschäftsführende Vorstand des Kleingärtnervereins Heidelberg-Kirchheim e.V. wird ermächtigt, die Gartenordnung eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

15.5 Alle Abweichungen von dieser Gartenordnung müssen spätestens bei der Übergabe eines Kleingartens von der derzeitigen Pächterin/dem derzeitigen Pächter beseitigt sein.

15.6 Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.04.2018 in Kraft. Die Gartenordnung vom 29.03.2015 verliert damit ihre Gültigkeit.

Vorstand des Kleingärtnervereins Heidelberg-Kirchheim e.V.
Heidelberg, den 15.04.2018

Kopie das Original unterzeichnet ...

Martina von Taschitzki (1. Vorstand)

Peter Breuer (Kassier)